



Verwendung von Flüssiggas in Gasgeräten auf Märkten und in Ständen



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße
Gewerbeaufsicht

Unfälle mit Flüssiggasanlagen bei Standbetreibern und Besuchern von Märkten sind leider keine Seltenheit. Doch gerade bei diesen ortsveränderlichen Anlagen sind die Anforderungen an die Sicherheit der Flüssiggasanlage und die Qualifikation der Verwender besonders hoch.

Was ist Flüssiggas ?

Flüssiggas (z.B. Propan, Butan und deren Gemische) ist ein hochentzündliches, farbloses Gas mit wahrnehmbaren Geruch. Es ist schwerer als Luft und schon bei geringer Vermischung mit der Umgebungsluft zündfähig. Unkontrolliert austretendes Gas kann verpuffen oder explodieren.



Was ist eine Flüssiggasanlage ?

Flüssiggasanlagen bestehen aus einer Versorgungs- und einer Verbrauchsanlage, die im Regelfall durch einen flexiblen Anschluss miteinander verbunden sind.



Herausgeber: Präsident Dr. Hans-Jürgen Seimetz

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

Verantwortlich: Dr. Hannes Kopf

Tel.: 06321/99-2521, 2522 o. 2070
Fax: 06321/99-2901
E-Mail: referat14@sgdsued.rlp.de

Welche Anforderungen gelten für den Betrieb von Flüssiggasanlagen ?

1. CE-Kennzeichnung für alle Neugeräte ab dem 1.1.1996. 
2. Betrieb und Wartung nur von unterwiesenen Personen.
3. Eine Betriebsanweisung muss am Betriebsort verfügbar sein.
4. Aufstellungs- und Anschlusshinweise:
 - Flüssiggasflaschen und Verbrauchsgeräte gegen Beschädigungen schützen
 - Betrieb der Flüssiggasflaschen nur stehend
 - Schutz gegen Erwärmung über 40 °C
 - Schutz gegen den Zugriff nicht berechtigter Personen
 - Aufstellung nicht in der Nähe von Keller-, Lüftungs- oder Lichtschächten
 - keine brennbaren Stoffe oder Zündquellen im Schutzbereich
 - Anschluss der Verbrauchsgeräte nur an Schlauchleitungen mit einer Länge von max. 0,4m oder Verwendung besonderer Sicherheitsmaßnahmen (z.B.: Schlauchbruchsicherung)
5. Bereitstellung eines Pulverlöschers Brandklasse C.
6. Prüfungen
 - Durchführung der Prüfungen nur durch befähigte Personen (Sachkundige) nach erfolgter Montage und vor der ersten Inbetriebnahme
 - wiederkehrende Prüfung nach Festlegung im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung

*Prüfempfehlung: wiederkehrende Prüfung bei ortsveränderlichen Anlagen mindestens alle 2 Jahre
Prüfdokumente müssen am Betriebsort verfügbar sein*



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße
Gewerbeaufsicht

Was ist bei Transport und Lagerung zu beachten ?

Ventilschutzkappe

Volle und entleerte Flüssiggasflaschen dürfen nur verschlossen und mit aufgesetzter Ventilschutzkappe transportiert und gelagert werden.

Transport

Bei Transporten in Fahrzeugen ist für eine ausreichende Belüftung des Laderaumes zu sorgen. Die Flüssiggasflaschen sind während des Transports gegen unbeabsichtigte Lageänderungen zu sichern.

Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Während des Transportes und bei den Ladearbeiten ist das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten.



Lagerung

Flüssiggasflaschen dürfen nur an gut belüfteten Stellen aufrecht stehend gelagert werden. Nicht gelagert werden darf in Räumen unter Erdgleiche, in Treppenhäusern, Fluren, Durchgängen, Notausgängen, Rettungswegen und in Durchfahrten von Gebäuden.

Für weitere Auskünfte und Informationen steht Ihnen die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz
www.sgdsued.rlp.de
Telefon: 06131 / 960 30-0 - E-Mail: Referat22@sgdsued.rlp.de

zur Verfügung.

Herausgeber: Präsident Dr. Hans-Jürgen Seimetz

Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt

Verantwortlich: Dr. Hannes Kopf

Tel.: 06321/99-2521, 2522 o. 2070

Fax: 06321/99-2901

E-Mail: referat14@sgdsued.rlp.de